



91. Entfernungspauschale

erstellt am: 21.11.2008 gesendet am: 16.12.2008

Noch in diesem Jahr entscheidet das höchste deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht, ob die Abschaffung der Entfernungspauschale mit der Verfassung vereinbar ist. Die Entscheidung beinhaltet nicht ob die alte Pendlerpauschale wieder eingeführt wird oder eben nicht.

1. Seit Januar 2007 sind Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Privatsphäre zugeordnet. Es gilt das sogenannte Werkstorprinzip.
2. Fahrtenkosten bis 20 Kilometer können seitdem nicht mehr als Werbungskosten abgesetzt werden bzw. kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer diese Kilometer nicht mehr steuerbegünstigt erstatten.
3. Nur Fahrten ab dem 21. Kilometer wirken sich noch aus.
4. Dies wirkt sich auch bei Fahrten mit Bahn oder Bus negativ aus.
5. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts sind die Fahrtkosten in der Steuererklärung nach wie vor mit den vollen Kilometern zu erfassen. Das Finanzamt kappt dann bei der Festsetzung die Kilometer. Der Steuerbescheid erhält einen Vorläufigkeitsvermerk, somit bleibt der Fall bis zur Bekanntgabe der Entscheidung offen. Somit kann der Bescheid automatisch an die Gerichtsentscheidung angepasst werden.